

# Kultur und Geschichte vom Berge e.V.



Bergstr.67  
31137 Hildesheim

www.hi-moritzberg.de  
Email: info@hi-moritzberg.de

**Bankverbindung: Sparkasse Hildesheim**

Geschäftskonto: **IBAN: DE83 2595 0130 0015 0028 66**

---

## Die Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Kultur und Geschichte vom Berge" und hat seinen Sitz in Hildesheim/Moritzberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namen "Kultur und Geschichte vom Berge e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege von Moritzberger Kulturgut und die Förderung des kulturellen Lebens im Ortsteil. Dazu gehört die Organisation von entsprechenden Veranstaltungen, die Einrichtung und Unterhaltung einer heimatgeschichtlichen Sammlung sowie Unterstützung und Initiative bei der Erforschung der Ortsgeschichte. Der Verein fördert Projekte, durch welche die Moritzberger ihre kulturellen Belange selbständig gestalten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
- b. Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein oder dessen Ansehen gröblich oder schwerwiegend schädigt. Dieser Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- c. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit dem Zeitpunkt der Auflösung.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 1. April des laufenden Jahres zu bezahlen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

## § 7 die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung der Satzung und ein Mitgliedsausschuss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 8 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste oder die beiden gleichberechtigten Stellvertreter/innen. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sofort ein anderes Mitglied an seine Stelle zu berufen.

Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **drei** seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 9 die Ausschüsse

Der Vorstand kann kurzfristig besondere Ausschüsse einsetzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Werden Ausschüsse für bestimmte Bereiche eigenverantwortlich eingesetzt, so kann der Vorstand dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden eine Vollmacht zum Handeln im Namen des Vereins, beschränkt auf den Abschluss von Rechtsgeschäften im Bereich ihrer Ausschusstätigkeit, erteilen.

## § 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zwei Moritzberger Grundschulen in Hildesheim/Moritzberg, die es **unmittelbar** ausschließlich **für gemeinnützige mildtätige Zwecke** **oder** zur Förderung des Heimat- und Geschichtsunterrichts zu verwenden haben.

Hildesheim, den 10. Februar 2005